



**I. BEGRÜNDUNG**

Nachdem der Bebauungsplan "Industriegebiet Michelsdorf" innerhalb eines Teiles des Geltungsbereiches überarbeitet und aktualisiert wird, werden die im Plan dargestellten Flächen aus dem Geltungsbereich genommen. Parallel dazu wird der Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Michelsdorf Süd-West" durchgeführt, um die notwendigen Änderungen und Korrekturen im Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Michelsdorf" zu vollziehen. Diese Teilaufhebung zieht keinen Eingriff in den Naturhaushalt nach sich, so dass die Abhandlung der Eingriffregelung nicht erfolgen muss und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist.

**II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN NACH PlanzV 90**

- 1.0 SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung zum Bebauungsplan "Industriegebiet Michelsdorf" (§ 9 Abs. 7 BauGB) (Innenkante)
  - 1.2 nachrichtliche Darstellung des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes "Industriegebiet Michelsdorf"

M 1:1000

**Teilaufhebung des  
BEBAUUNGSPLANES  
"INDUSTRIEGEBIET  
MICHELSDORF"**

Stadt Cham  
Landkreis Cham  
Regierungsbezirk Oberpfalz

---

**Planunterlagen:**  
Grundkarte erstellt von auf digitaler Flankarte des Vermessungsamtes Cham, Stand: Frühjahr 2009

**Verfahrensvermerke:**

1. Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung vom 22.03.2007 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.06.2009 ordentlich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ in der Fassung vom 28.05.2009 hat in der Zeit vom 18.08.2009 bis 01.09.2009 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ in der Fassung vom 28.05.2009 hat mit Schreiben vom 14.03.2009 mit Terminstellung bis 17.09.2009 stattgefunden.
4. Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ in der Fassung vom 28.05.2009 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.05.2011 bis 24.06.2011 öffentlich ausgestellt.
5. Zu dem Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ in der Fassung vom 28.05.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.05.2011 mit Terminstellung bis 17.06.2011 am Verfahren beteiligt.
6. Die Stadt Cham hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2011 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 13.10.2011 als Sitzung beschlossen.  
Cham, 27.10.2011  
Stadt Cham  
Karin Bucher  
Erste Bürgermeisterin
7. Der Satzungsbeschluss zu der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ wurde am 21.01.2012 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ordentlich bekannt gemacht.  
Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ mit Begründung wird seit diesem Tag zu dem üblichen Dienststunden in der Stadt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.  
Cham, 23.01.2012  
Stadt Cham  
Karin Bucher  
Erste Bürgermeisterin

**Nachrichtliche Übernahmen:**  
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegenhalten kann keine Gewähr übernommen werden.

**Urheberrecht:**  
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

B.Nr. 04.10.02.01  
Bestandskraft: 21.01.2012  
gub

---

**ENTWURFSBEARBEITUNG: 28. MAI 2009, 13. OKTOBER 2011**

**ENTWURFSVERFASSER PLANUNGSGEMEINSCHAFT:**

URSULA JOCHAM  
Am Sportplatz 7  
89347 Iggenbühl  
Tel. 09903-93 100-40  
Fax 09903-38 41

PETRA KELLHUBER  
Kapuziner Straße 15  
89363 Albstadt  
Tel. 05671-95 76 57  
Fax 05671-95 76 27

JOCHAM + KELLHUBER  
Landschaftsarchitektur

Ulrich-Stern-Str. 4  
89347 Iggenbühl  
Tel. 0 99 71 20 01 70  
Fax 0 99 71 20 01 72  
www.jocham-kellhuber.de  
www.schwaerzberger-architekten.de

# I. BEGRÜNDUNG

Nachdem der Bebauungsplan "Industriegebiet Michelsdorf" innerhalb eines Teiles des Geltungsbereiches überarbeitet und aktualisiert wird, werden die im Plan dargestellten Flächen aus dem Geltungsbereich genommen.

Parallel dazu wird der Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Michelsdorf Süd-West" durchgeführt, um die notwendigen Änderungen und Korrekturen im Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Michelsdorf" zu vollziehen.

Diese Teilaufhebung zieht keinen Eingriff in den Naturhaushalt nach sich, so dass die Abhandlung der Eingriffregelung nicht erfolgen muss und die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist.

## II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN NACH PlanzV 90

### 1.0 SONSTIGE PLANZEICHEN

1.1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung zum Bebauungsplan "Industriegebiet Michelsdorf" (§ 9 Abs. 7 BauGB) (Innenkante)

1.2



nachrichtliche Darstellung des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes "Industriegebiet Michelsdorf"

## Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung vom 22.03.2007 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ in der Fassung vom 28.05.2009 hat in der Zeit vom 18.08.2009 bis 01.09.2009 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ in der Fassung vom 28.05.2009 hat mit Schreiben vom 14.08.2009 mit Terminstellung bis 17.09.2009 stattgefunden.
4. Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ in der Fassung vom 28.05.2009 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.05.2011 bis 24.06.2011 öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ in der Fassung vom 28.05.2009 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.05.2011 mit Terminstellung bis 17.06.2011 am Verfahren beteiligt.
6. Die Stadt Cham hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2011 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 13.10.2011 als Satzung beschlossen.

Cham, 27.10.2011

Stadt Cham



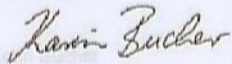
*Karin Bucher*  
Karin Bucher  
Erste Bürgermeisterin

7. Der Satzungsbeschluss zu der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ wurde am 21.01.2012 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Michelsdorf“ ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Cham, 23.01.2012

Stadt Cham



Karin Bucher  
Erste Bürgermeisterin



B.Nr. 04.10.02.01

Bestandskraft: "21.01.2012"

50